



St. Galler Anwaltsverband
SGAV

Das «mandat» ist unter
www.sgav.ch
als E-Book verfügbar.

mandat

Nr. 2 / Oktober 2016

Die Klientenschrift des St. Galler Anwaltsverbandes SGAV

RECHT & UNTERNEHMUNG



3

Die Inhaberaktie –
ein Auslaufmodell



6

Vollständiger Kapitalschnitt
als private Sanierungs-
massnahme

RECHT & PRIVAT

Der Betreuungsunterhalt

11



15

Unfall im Haushalt

RECHT - ECK

Facebook-Post: Freundes-
kreis ist nicht Bevölkerung

19

Das «mandat» –
ein «Dialogmedium»

Liebe Leserin, lieber Leser

Das «mandat», die Klientenschrift des St. Galler Anwaltsverbandes. So lautet der Untertitel des Kundenmagazins – und das ist zugleich auch die Botschaft. Denn das «mandat» versteht sich als «Rechtsmagazin für Klienten und Rechtsinteressierte». Und vor allem: das «mandat» ist kein Monolog-, sondern ein Dialogmedium. Zwar entscheidet letztlich die PR-Kommission des St. Galler Anwaltsverbandes über die Auswahl der Themen und Autoren bzw. Autorinnen, aber die Themenanregungen stammen oft von Nichtjuristen bzw. Drittpersonen ohne geschultes Rechtswissen. Dadurch ist die Basis dafür geschaffen, dass im «mandat» eins zu eins Themen Eingang finden, welche aus Laiensicht, und damit explizit für den Grossteil der Leserschaft, bedeutsam sind. Das heisst auch: populäre Rechtsthemen mit grosser «Alltagshäufigkeit» und breitem Interessenfeld.

Auf diese Weise stellt das «mandat» eine «naheliegende» Informationsquelle dar, und zwar bezogen sowohl auf private wie unternehmerische Bereiche. Das heisst auch, dass sich das «mandat» auf unterschiedlichsten Ebenen nutzen lässt. Durch die «populäre» und auch für Laien gut verständliche Sprache wird dabei zum einen das Verständnis und «Verstehen» von Fragen zum Recht gefördert, zum anderen werden rechtliche Aspekte auch bewusst(er) gemacht und fallweise sogar so etwas wie «Erste Hilfe» zur Lösung von rechtlichen Sachverhalten und Problemen aufgezeigt. Durch den vielgestaltigen Themenmix werden zudem regelmässig Impulse und Anregungen für den direkten «persönlichen Gebrauch» vermittelt.

EDITORIAL

Ueli Habersaat
PR-Verantwortlicher
St. Galler Anwalts-
verband SGAV



Das «mandat» ist also nicht «nur» die Klientenschrift des St. Galler Anwaltsverbandes und ein breitgefächertes Spiegel juristischer Themen, sondern auch so etwas wie eine Anlaufstelle für Rechtsinteressierte und Rat-suchende. Eben ein Dialogmedium. Dass dies in der Praxis letztlich auch funktioniert bzw. umgesetzt wird, dafür sorgen seit Bestehen des «mandats» Autoren und Autorinnen, welche Hand bieten, zusätzlich zu ihrem täglichen juristischen Wirken auch noch redaktionelle Beiträge aus ihrem Fachgebiet zu erstellen. Der Dank richtet sich deshalb für einmal auch an dieser Stelle an die zwischenzeitlich über 160 Anwälte und Anwältinnen, welche, teils mehrfach, im Laufe von 16 Jahren insgesamt über 220 Beiträge für das «mandat» verfasst haben.

Damit auch in Zukunft Themen aus «Laiensicht» oder vielleicht bis anhin unberücksichtigte Themen im «mandat» Eingang finden, sind Sie, liebe Leserin, lieber Leser, dazu ermuntert, Rechtsthemen anzuregen, die Ihnen am Herzen liegen. Die entsprechenden Anlaufstellen finden Sie in jedem «mandat» im Impressum. Nutzen Sie also die Klientenschrift nicht nur als Informationsmedium, sondern auch zum «persönlichen» Dialog. ■



Schmid-Fehr AG

Die multimediale Druckerei 

Hauptstrasse 20 · 9403 Goldach, Switzerland · www.schmid-fehr.ch

Tel. +41 71 844 03 03 · Fax +41 71 844 03 45 · info@schmid-fehr.ch

Was Ihre Anwältin oder Ihr Anwalt alles für Sie beurkunden kann...

St.Galler Anwältinnen und Anwälte sind, sofern sie im Register der Notare eingetragen sind, ermächtigt, als Urkundsperson öffentliche Beurkundungen und Beglau-

bigungen sowohl im nationalen als auch internationalen Verhältnis vorzunehmen. Was von Ihrer Anwältin oder Ihrem Anwalt alles beurkundet und beglaubigt

werden kann und was für Vorteile damit für Sie verbunden sind, erfahren Sie von der Geschäftsstelle des St.Galler Anwaltsverbandes.



St.Galler Anwaltsverband SGAV

Postfach 1829
9001 St.Gallen
www.sgav.ch

Telefon 071 227 10 20
Telefax 071 227 10 21
info@sgav.ch



Die Inhaberaktie – ein Auslaufmodell

Der Druck internationaler Standards im Finanzsektor hat auch Auswirkungen auf die Inhaberaktien von Schweizer Gesellschaften. Aus der Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière (GAFI) ergeben sich für Inhaberaktionäre und für die betroffenen Gesellschaften neue Offenlegungs- und Transparenzpflichten. Bei den betroffenen Gesellschaften und bei Inhabern von Inhaberaktien besteht aufgrund der neuen Regeln Handlungsbedarf.

Mitgliedschaft bei der Aktiengesellschaft

Bei der Aktiengesellschaft ist die Mitgliedschaft nicht auf die Person des Gesellschafters ausgerichtet, sondern auf seine finanzielle Beteiligung. Das Interesse des typischen Aktionärs an der Gesellschaft ist finanzieller Art. Entsprechend ist die Mitgliedschaft kapitalbezogen. Bedeutung hat der Aktionär für die Gesellschaft vor allem als Geldgeber. Entsprechend sind die Aktionärspflichten ausschliesslich vermögensrechtlicher Art und die Rechte bemessen sich

überwiegend am Kapitaleinsatz. Auch wenn der Kapitalherrschaft durch das Gesetz Schranken gesetzt sind und durch entsprechende statutarische Regelungen von der Zumessung der Rechte nach der Kapitalbeteiligung abgewichen werden kann, entspricht der Unpersönlichkeit der aktienrechtlichen Mitgliedschaft ein Recht des Aktionärs auf Anonymität.

Vorteile der Inhaberaktie

Besonders konsequent umgesetzt ist das Recht des Aktionärs auf Anonymität bei der

Inhaberaktie. Im Gegensatz zur Namenaktie ist bei der Inhaberaktie die Identität des Aktieninhabers nicht bekannt und diese musste bis anhin zur Ausübung der Aktionärsrechte auch nicht bekannt gegeben werden. Die Rechte aus der Inhaberaktie (Mitgliedschafts- und Vermögensrechte) kann diejenige Person ausüben, welche die Inhaberaktie besitzt. Der eigentliche Aktionär kann damit unerkannt im Hintergrund bleiben und es ist einfach möglich, Inhaberaktien zu übertragen. Hierzu braucht es nämlich nur die Übergabe des Papiers.

Nachteile der Inhaberaktie

Das grösste Risiko der Inhaberaktie besteht in der Verkörperung sämtlicher Aktionärsrechte in einem Stück Papier. Wer Inhaber des Titels ist, also wer den Titel in Händen hält, gilt als daran Berechtigter. Die sichere Aufbewahrung der Titel ist somit sehr wichtig und auch anspruchsvoll. Wenn die Inhaberaktie in falsche Hände gerät, ist es sehr schwierig und aufwändig, den mutmasslichen Diebstahl vor Gericht zu beweisen und den rechtmässigen Eigentümer zu ermitteln.

Nachteile der Inhaberaktie für die Gesellschaft

Für die Gesellschaft ergibt sich aus der Inhaberaktie eine nicht zu unterschätzende Schwierigkeit aus dem Umstand, dass die Gesellschaft ihre Aktionäre nicht sicher kennt. Gegenüber der Gesellschaft zur Ausübung der Aktionärsrechte berechtigt ist derjenige, welcher den Titel in Händen hält. Die Gesellschaft muss sich also vor jeder Ausübung der Aktionärsrechte anlässlich der Generalversammlung sowie auch für den Zeitpunkt der Auszahlung der Dividenden das Originalzertifikat vorlegen lassen. Wegen der einfachen Übertragbarkeit kann es ohne Weiteres sein, dass der berechnete Eigentümer zwischen der Generalversammlung und dem Zeitpunkt der Dividendenauszahlung bereits wieder gewechselt hat.

Bundesgesetz zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen

Mit den internationalen Standards im Finanzsektor ist die Anonymität der Inhaberaktie nicht verträglich. Unter dem Druck internationaler Standards im Finanzsektor wurde

zur Verbesserung der Transparenz am 12. Dezember 2012 das Bundesgesetz zur Umsetzung der revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière (GAFI) verabschiedet. Nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist hat der Bundesrat am 29. April 2015 beschlossen, das neue Bundesgesetz in zwei Etappen in Kraft zu setzen. Am 01. Juli 2015 sind die Änderungen im Obligationenrecht, im Kollektivanlagegesetz und im Bucheffektengesetz in Kraft getreten. Auf den 01. Januar 2016 wurden die Änderungen im Zivilgesetzbuch, im Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht, Schuldbetreibung und Konkurs sowie im Geldwäschereigesetz in Kraft gesetzt. Zur Verbesserung der Transparenz enthält das Bundesgesetz zur Umsetzung der revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière (GAFI) verschiedene Offenlegungspflichten für Inhaberaktionäre, die bei den betroffenen Gesellschaften und bei den Inhabern von Inhaberaktien Handlungsbedarf auslösen.

Meldepflicht von Inhaberaktionären

Gemäss Vorgaben unter dem neuen Recht hat der Erwerber von Inhaberaktien den Erwerb, seinen Vor- und Nachnamen oder seine Firma sowie seine Adresse an die Gesellschaft zu melden. Die Frist für die Meldung beträgt einen Monat nach Erwerb der Aktien. Ebenfalls zu melden sind nachträgliche Änderungen von Vor- und Nachname sowie der Adresse. Zudem muss der Erwerber den Besitz der Inhaberaktie nachweisen und sich durch einen amtlichen Ausweis mit Fotografie (Pass, Identitätskarte oder Führerausweis) oder durch einen Handelsregisterauszug identifizieren.

Meldepflicht für wirtschaftlich berechtigte Person

Zusätzlich zur Offenlegungspflicht von Inhaberaktionären verpflichtet das neue Recht Erwerber von Inhaberaktien, Namenaktien oder Stammanteilen, die alleine oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten den Grenzwert von 25% des Gesellschaftskapitals oder der Stimmen der Gesellschaft erreichen oder überschreiten, der Gesellschaft innert Monatsfrist den Vor- und Nachnamen und die Adresse der natürlichen Person zu melden, für die sie letztendlich handeln. Auch hier ist jede nachfolgende Änderung dieser Angaben ebenfalls meldepflichtig. Juristische Personen können nicht als wirtschaftlich berechtigte Personen bezeichnet werden.

Verzeichnis über die Inhaberaktionäre

Über die Erwerber von Inhaberaktien muss die Gesellschaft ein Verzeichnis führen, welches bei natürlichen Personen den Vor- und Nachnamen, die Adresse, den Bürgerort bzw. die Staatsangehörigkeit sowie das Geburtsdatum und bei juristischen Personen die Firma, das Gründungsdatum und die Adresse enthält. Das Verzeichnis ist so aufzubewahren, dass in der Schweiz, und von mindestens einem in der Schweiz wohnhaften Verwaltungsratsmitglied oder Direktor, jederzeit darauf zugegriffen werden kann. Zudem sind die Belege, die der Meldung eines Inhaberaktionärs zu Grunde liegen, nach dessen Streichung aus dem Verzeichnis während zehn Jahren aufzubewahren.

Verzeichnis über die wirtschaftlich berechtigten Personen

Neben dem Verzeichnis über die Erwerber von Inhaberaktien muss die Gesellschaft ein Verzeichnis über die wirtschaftlich

Mit den internationalen Standards im Finanzsektor ist die Anonymität der Inhaberaktie nicht verträglich.

berechtigten Personen führen, welches Vor- und Nachname sowie die Adresse enthält. Die Meldepflicht entsteht, sofern Namenaktien bzw. Stammannteile am 01. Juli 2015 oder später erworben werden und damit der Schwellenwert erreicht oder überschritten wird. Nicht zur Meldung der wirtschaftlich berechtigten Personen verpflichtet sind Inhaber von Namenaktien oder Stammanteilen, sofern die 25%-Schwelle bereits vor dem 01. Juli 2015 erreicht oder überschritten wurde. Das Verzeichnis ist so aufzubewahren, dass in der Schweiz und von mindestens einem in der Schweiz wohnhaften Verwaltungsratsmitglied, Geschäftsführer oder Direktor jederzeit darauf zugegriffen werden kann. Ferner sind die Belege, die der Meldung einer wirtschaftlich berechtigten Person zu Grunde liegen, nach der Streichung dieser Person aus dem Verzeichnis während zehn Jahren aufzubewahren.

Delegation an Finanzintermediär

Die Generalversammlung einer Gesellschaft, welche Inhaberaktien ausgegeben hat, kann beschliessen, dass die Meldung von Inhaberaktionären nicht an die Gesellschaft selbst, sondern an einen Finanzintermediär gemäss Geldwäschereigesetz erfolgen kann. Ebenso kann die Gesellschaft beschliessen, dass die Führung des Verzeichnisses, aus welchem sich die wirtschaftlich berechnete Person ergibt, an einen Finanzintermediär delegiert wird. Wird ein solcher Beschluss gefasst, bezeichnet der Verwaltungsrat den Finanzintermediär und informiert die Aktionäre. Der Finanzintermediär ist dann für die Führung und Aktualisierung des Verzeichnisses über die Inhaberaktionäre sowie die der Gesellschaft gemeldeten wirtschaftlich berechtigten Personen zuständig und hat die entsprechenden Belege aufzubewahren.

Konsequenzen bei Verletzung der Meldepflicht

Die neuen Bestimmungen sind am 01. Juli 2015 in Kraft getreten. Aktionäre, die am 01. Juli 2015 bereits Inhaberaktien gehalten haben, hätten ihren Meldepflichten bis 31. Dezember 2015 nachkommen müssen. Wurde das nicht gemacht, verwirken allenfalls die während diesem Zeitraum entstandenen Vermögensrechte. Insbesondere ruht das Recht auf den Erhalt einer beschlossenen Dividende. Das Recht auf Dividende verwirkt sogar, falls der Aktionär bzw. Gesellschafter seinen Meldepflichten nicht innert Monatsfrist nach dem Erwerb nachkommt. Ein Recht auf zukünftige Dividenden lebt wieder auf, sobald die erforderlichen Meldungen vorgenommen sind. Ob die gleiche sechsmonatige Frist auch für Mitgliedschaftsrechte gilt, ist unklar. Inhaberaktionären, welche ihren Meldepflichten noch nicht nachgekommen sind, ist aber in jedem Fall dringend zu raten, dies baldmöglichst nachzuholen. Die Verantwortung, dass keine Aktionäre ihre Stimmrechte ausüben oder Dividenden erhalten, welche ihren Meldepflichten nicht nachgekommen sind, liegt beim Verwaltungsrat bzw. bei der GmbH bei den Geschäftsführern.

Empfehlungen

Vor dem Hintergrund der mit dem am 01. Juli 2015 in Kraft getretenen Bundesgesetzes verbundenen Gesetzesänderungen empfiehlt es sich zu prüfen, ob bei den Gesellschaften in Bezug auf die Statuten und das Organisationsreglement Anpassungsbedarf besteht. Die notwendigen Anpassungen von Statuten und Organisationsreglementen sind innerhalb von zwei Jahren seit dem Inkrafttreten der neuen Vorschriften, d.h. bis zum 30. Juni 2017, vorzunehmen. Weiter empfiehlt es sich aufgrund der neuen Melde- und Offenlegungspflichten



lic. iur. Daniel Perret
Rechtsanwalt
Sargans

für Inhaberaktionäre zu prüfen, ob die Inhaberaktien wirklich notwendig sind. Insbesondere gilt es abzuklären, ob nicht die Nachteile (Verkörperung sämtlicher Aktionärsrechte in einem Stück Papier) die Vorteile (stark eingeschränkte Anonymität) überwiegen. Liegt nach sorgfältigem Abwägen der Vor- und Nachteile der Schluss nahe, dass für die Inhaberaktie keine Notwendigkeit mehr besteht, empfiehlt es sich, diese in Namenaktien umzuwandeln, was die neuen Bestimmungen des Obligationenrechts ausdrücklich vorsehen. Der Umwandlungsbeschluss erfordert lediglich das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen (nicht der vertretenen Stimmen). Die Statuten dürfen dieses Mehrheitserfordernis nicht erhöhen.

Inhaberaktionären, welche ihren Meldepflichten noch nicht nachgekommen sind, ist in jedem Fall dringend zu raten, dies baldmöglichst nachzuholen.



Vollständiger Kapitalschnitt als private Sanierungs- massnahme

Befindet sich eine Gesellschaft in finanzieller Schräglage, gibt es diverse Massnahmen, um diesem Zustand abzuhelpfen. So kann die Gesellschaft zum Beispiel mittels Darlehen von Aktionären oder von Dritten, verbunden mit einem Rangrücktritt, unterstützt bzw. für schon bestehende Darlehen ein Rangrücktritt erklärt werden. Eine Sanierungsmassnahme (Art. 732a OR) stellt auch die vollständige Herabsetzung auf null sowie die gleichzeitige Erhöhung des Aktienkapitals auf den bisherigen Betrag dar (vollständiger Kapitalschnitt). Für diese Sanierungsmassnahme kommt ein vereinfachtes Verfahren, wie dies im zweiten Teil dieser Ausführungen beschrieben wird, zur Anwendung. Dies ist für eine Gesellschaft insofern vorteilhaft, weil dadurch Kosten und Zeit gespart werden. Für den Verwaltungsrat stellt diese Sanierungsmassnahme allerdings eine sehr herausfordernde Aufgabe dar, da er in solchen Fällen grundsätzlich verpflichtet ist, den Richter zu benachrichtigen (Art. 725 Abs. 2 OR). Es besteht für den Verwaltungsrat in einer solchen Situation ein erhebliches Risiko, mit Verantwortlichkeitsklagen konfrontiert zu werden. Nachfolgende Ausführungen beschränken sich auf den vollständigen Kapitalschnitt als private Sanierungsmassnahme (im Gegensatz zum vollständigen Kapitalschnitt unter richterlicher Aufsicht gem. Art. 725a OR bzw. im Rahmen eines gerichtlichen Nachlassvertrags gemäss Art. 293 ff. SchKG).

Begriff

Für die Kombination von Kapitalherabsetzung mit Kapitalerhöhung gibt es keine einheitliche Terminologie: Man spricht von Kapitalschnitt, Harmonika, «Harmonikasanierung» oder von «sanierender Kapitalherabsetzung». Neben dem vollständigen Kapitalschnitt, welcher hier thematisiert wird, gibt es weitere Möglichkeiten, das Kapital herabzusetzen und gleichzeitig wieder zu erhöhen. So kann das Kapital auf null herabgesetzt und gleichzeitig auf einen höheren als den ursprünglichen Betrag wieder erhöht werden. Dies ergibt sich aus der Bestimmung von Art. 57 Abs. 1 der Handelsregisterverordnung (HRegV). Von einem Kapitalschnitt spricht man auch, wenn das Kapital nicht auf null herabgesetzt wird, sondern auf einem Betrag grösser als null. Auch diese Massnahme kann einen Sanierungszweck haben, was allerdings nicht zwingend der Fall sein muss. Im Gegensatz dazu stellt ein vollständiger Kapitalschnitt immer eine Sanierungsmassnahme dar. Durch die Herabsetzung des gesamten Aktienkapitals wird der Verlust der Gesellschaft beseitigt, das Eigenkapital der Gesellschaft ist vollständig und endgültig verloren; durch die Wiedererhöhung erhält die Gesellschaft frische Mittel für die Finanzierung ihrer Geschäftstätigkeit. Keinen Kapitalschnitt stellt dagegen eine Kapitalherabsetzung mit Wiedererhöhung auf einen geringeren Betrag des Aktienkapitals als den bisherigen dar. Bei dieser Massnahme spricht man von einer deklarativen oder einer ordentlichen Kapitalherabsetzung in Kombination mit einer Kapitalerhöhung. Vom Resultat her liegt hier eine Kapitalherabsetzung vor. Wenn also nachfolgend nur von Kapitalschnitt allein die Rede ist, so ist damit sowohl der hier thematisierte vollständige Kapitalschnitt wie auch der Kapitalschnitt auf grösser als null sowie der Kapitalschnitt mit Erhöhung des Aktienkapitals auf einen höheren Betrag als bisher gemeint.

Allgemeine Voraussetzungen eines Kapitalschnitts

Nicht nur für den vollständigen Kapitalschnitt, sondern auch für die anderen Arten des Kapitalschnitts (Kapitalschnitt auf grösser null bzw. Herabsetzung auf null und Erhöhung über den bisherigen Betrag des Aktienkapitals) sind bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen, damit das vereinfachte Verfahren zur Anwendung kommen kann. Ein Kapitalschnitt setzt generell voraus, dass das Aktienkapital herabgesetzt und gleichzeitig wieder auf mindestens den bisherigen Betrag durch neues voll einzubeziehendes Kapital ersetzt wird. In Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmung (Art. 732 Abs. 1 OR) müssen also folgende drei Voraussetzungen erfüllt sein:

- Herabsetzung des Aktienkapitals und gleichzeitige Wiedererhöhung;
- die Wiedererhöhung erfolgt auf mindestens den ursprünglichen Betrag;
- die neuen Einlagen müssen vollständig liberiert sein.

Falls diese Voraussetzungen nicht kumulativ erfüllt sind, kann das vereinfachte Verfahren nicht zur Anwendung kommen.

Herabsetzung und gleichzeitige Wiedererhöhung

Herabsetzung und gleichzeitige Wiedererhöhung des Aktienkapitals bedeutet, dass der Beschluss über die Herabsetzung und die Wiedererhöhung zur gleichen Zeit und vom gleichen Organ zu fassen ist. Es handelt sich dabei um einen sogenannten Doppelbeschluss. Dies bedeutet, dass mit dem zweiten Beschluss, also dem Wiedererhöhungsbeschluss, nicht etwa zugewartet werden kann, ansonsten die Durchführung des Kapitalschnitts nicht möglich ist und die Vorschriften über die ordentliche oder deklarative Ka-

pitalherabsetzung zum Tragen kommen. Die Wiedererhöhung des Aktienkapitals muss somit im Zeitpunkt des Beschlusses sichergestellt sein. Die Kapitalerhöhung wird erst dann rechtswirksam, wenn sie nach der Genehmigung durch das Eidgenössische Handelsregisteramt im kantonalen Handelsregister eingetragen wird.

Die Wiedererhöhung des Aktienkapitals kann nur mittels der ordentlichen Kapitalerhöhung erfolgen. Die anderen beiden Kapitalerhöhungsarten, nämlich die genehmigte bzw. bedingte Kapitalerhöhung kommen deswegen nicht in Frage, da bei diesen beiden Arten die Gleichzeitigkeit des Doppelbeschlusses nicht gegeben ist, da zwingend der Erhöhungsbeschluss zeitlich später erfolgt und zudem bei beiden Arten der zweite Beschluss nicht vom gleichen Organ gefasst wird. Bei der genehmigten Kapitalerhöhung nach Art. 651 OR ermächtigt die Generalversammlung den Verwaltungsrat die Kapitalerhöhung durchzuführen; beschlussfassendes Organ ist somit in Bezug auf die Kapitalerhöhung der Verwaltungsrat. Bei der bedingten Kapitalerhöhung nach Art. 653 OR fällt die Generalversammlung ebenfalls nur den Grundsatzentscheid über eine allfällige Kapitalerhöhung; der Entscheid über die Erhöhung des Aktienkapitals wird dann von Dritten durch die Ausübung von Wandel- oder Optionsrechten getroffen. Die Gesellschaft selber kann in einem solchen Fall nicht bestimmen, wann und ob die Kapitalerhöhung effektiv erfolgt. Der Kapitalschnitt setzt somit zwingend eine ordentliche Kapitalerhöhung voraus, wobei der Doppelbeschluss von der Generalversammlung zu treffen ist.

Wiedererhöhung auf mindestens den ursprünglichen Betrag

Art. 732 Abs. 1 OR verlangt, dass das herabgesetzte Kapi-

tal wieder bis mindestens zur bisherigen Höhe ersetzt wird. Wird das Aktienkapital nicht bis zum bisherigen Betrag erhöht, liegt kein Kapitalschnitt mehr vor, sondern es würde

Ein vollständiger Kapitalschnitt ist nur zum Zwecke der Sanierung zulässig.

sich um eine deklarative oder ordentliche Kapitalherabsetzung mit Wiedererhöhung handeln. Das neue Aktienkapital der Gesellschaft ist in einem solchen Fall tiefer als das ursprüngliche, weshalb im Resultat bei diesem Vorgang eine Kapitalherabsetzung vorliegt. Für einen solchen Fall kommt das vereinfachte Verfahren nicht zur Anwendung.

Vollständige Liberierung der neuen Einlagen

Diese gesetzliche Vorgabe bedeutet, dass eine Teilliberierung beim Kapitalschnitt ausgeschlossen ist. Diese Auffassung wird in der Lehre teilweise kritisiert; aufgrund der klaren gesetzlichen Bestimmung muss allerdings bei der Wiedererhöhung das Kapital bis zur bisherigen Höhe voll einbezahlt werden. Falls das Aktienkapital über den bisherigen Betrag erhöht werden sollte, dürfte einer Teilliberierung allerdings nichts im Wege stehen. Zumindest lässt sich eine solche Auffassung nicht aus dem Gesetzeswortlaut von Art. 732 Abs. 1 OR ableiten.

Gemäss den allgemeinen Bestimmungen kann eine Liberierung in bar, durch eine Sacheinlageliberierung, eine Verrechnungsliberierung sowie eine Liberierung aus Eigenkapital erfolgen. Im Rahmen einer Sanierung spielt insbesondere die Verrechnungsliberierung eine wichtige Rolle. Durch eine Verrechnungsliberierung wird Fremdkapital in Eigenkapital umgewandelt, dies führt dazu, dass neben dem eigentlichen Sanierungszweck auch die Kapitalstruktur der Gesellschaft verbessert wird.

Eine Liberierung aus Eigenkapital ist im Rahmen des vollständigen Kapitalschnitts ausgeschlossen, da dieser ja

gerade voraussetzt, dass das gesamte Eigenkapital vollständig verloren ist. Dies etwa im Gegensatz zum Kapitalschnitt auf grösser als null, wo noch Eigenkapital vorhanden ist.

Besondere Voraussetzungen des vollständigen Kapitalschnitts

Neben den allgemeinen Voraussetzungen des Kapitalschnitts sind für die Durchführung des vollständigen Kapitalschnitts zusätzlich folgende besondere Voraussetzungen zu erfüllen:

- Vollständiger Verlust des Eigenkapitals;
- Vorliegen eines Sanierungszweckes i. S. v. Art. 732a Abs. 1 OR;
- Gewährung eines unentziehbaren Bezugsrechts gegenüber den Altaktionären.

Vollständiger Verlust des Aktienkapitals

Ein vollständiger Kapitalschnitt ist nur dann möglich, wenn das Aktienkapital «nach einer objektiven Beurteilung vollständig verloren» ist. Da die ausgegebenen Aktien zu vernichten sind, bedingt dies, dass sie somit keinerlei Wert mehr aufweisen. Massgebende Grösse für die Beurteilung, ob ein vollständiger Verlust des Eigenkapitals vorliegt, ist nicht mehr das Aktienkapital, wie es in den Statuten festgesetzt ist, sondern das Eigenkapital i. S. v. Art. 959a Abs. 2 Ziff. 3 OR, d.h. es müssen auch die gesetzlichen Kapital- und Gewinnreserven, die freiwilligen Gewinnreserven oder kumulierte Verluste und eigene Kapitalanteile als Minusposten berücksichtigt werden. Da Zweck des vollständigen Kapitalschnitts die Weiterführung der Gesellschaft ist, ist auf Fortführungs- und nicht auf Veräusserungswerte abzustellen. Stehen für die Sanierung andere Massnahmen zur Verfügung, so darf der vollständige Kapitalschnitt also nicht durchgeführt werden (ultima ratio).

Vorliegen eines Sanierungszweckes

Ein vollständiger Kapitalschnitt ist nur zum Zwecke der Sanierung zulässig. Die Gesellschaft muss somit einerseits sanierungsbedürftig sein, andererseits muss mit dem vollständigen Kapitalschnitt auch tatsächlich eine Sanierung erfolgen. Der Begriff der Sanierung ist im Gesetz nicht definiert. Gemäss Bundesgericht kommen für eine Sanierung alle Massnahmen in Betracht, mit denen die finanzielle Gesundung der Gesellschaft bezweckt wird. Sanierungsbedürftigkeit i.S.v. Art. 732a Abs. 1 OR liegt, wie soeben ausgeführt, nur dann vor, wenn ein vollständiger Kapitalverlust besteht. Das Vorliegen einer Sanierungsbedürftigkeit allein macht allerdings einen vollständigen Kapitalschnitt noch nicht per se zu einer Massnahme mit Sanierungszweck, da dadurch allein möglicherweise die Überschuldung noch nicht beseitigt sein muss. Es kann durchaus sein, dass noch weitere Massnahmen notwendig sind, damit die Gesellschaft saniert und somit der Sanierungszweck auch tatsächlich erreicht wird. Bei einer Überschuldung besteht das kurzfristige Ziel von Sanierungsmassnahmen darin, die Gesellschaft mindestens in einen solchen Zustand zu versetzen, dass dadurch die Anrufung des Richters nach Art. 725 Abs. 2 OR, unabhängig von allfälligen Rangrücktritts-erklärungen vermieden werden kann. Der vollständige Kapitalschnitt kann somit als alleinige Massnahme bereits die Überschuldung der Gesellschaft beseitigen, andernfalls müssten weitere Massnahmen getroffen werden, damit diese zusammen mit dem vollständigen Kapitalschnitt vernünftige Aussichten auf eine nachhaltige Sanierung der Gesellschaft darstellen. Ein vollständiger Kapitalschnitt, welcher die Überschuldung der Gesellschaft nicht beseitigt, erfüllt den Sanierungszweck nicht und ein entsprechender Beschluss könnte erfolgreich angefochten werden (BGE 4A_288/2011).

Gewährung eines unentziehbaren Bezugsrechtes gegenüber den Altaktionären

Gemäss Gesetz steht den bisherigen Aktionären ein unentziehbares Bezugsrecht zu. Dieses Bezugsrecht steht im Gegensatz zum «gewöhnlichen» Bezugsrecht gemäss Art. 652b OR, welches aus wichtigen Gründen durch Beschluss der Generalversammlung bei der Erhöhung des Aktienkapitals aufgehoben werden kann. Es handelt sich hier um eine *lex specialis*. Der bisherige Aktionär hat also ein Recht, sich an der Wiedererhöhung des Aktienkapitals zu beteiligen. Selbstverständlich kann er aber auf dieses Recht verzichten und scheidet damit definitiv aus der Gesellschaft aus. Verfügt er z.B. nicht über genügend Mittel oder will er sich aus anderen Gründen nicht an der Wiedererhöhung beteiligen, wird er quasi gegen seinen Willen aus der Gesellschaft gedrängt. Dies war unter dem alten Recht noch nicht möglich, dem Altaktionär verblieb in einem solchen Fall mindestens eine Stimme («Phantomaktionär», »Virilstimmrecht«). Falls sich somit nicht alle bisherigen Aktionäre an der Wiedererhöhung beteiligen, ist der Weg für neue Investoren offen. Erfahrungsgemäss ist es denn auch so, dass neue Investoren zur Gesellschaft stossen. Die Aktionäre müssen über die geplanten Sanierungsmassnahmen aufgeklärt werden. Der Verwaltungsrat ist somit gefordert; er hat die Aktionäre über die tatsächliche Situation zu informieren, damit diese beurteilen können, ob der traktandierete vollständige Kapitalschnitt auch tatsächlich einen Sanierungszweck aufweist. Falls der vollständige Kapitalschnitt allein nicht genügt, um den Sanierungszweck zu erreichen, sind auch die weiteren geplanten Sanierungsmassnahmen (Vorlage eines Sanierungskonzepts), welche zusätzlich zum vollständigen Kapitalschnitt nötig sind, den Aktionären darzulegen. Falls

der Aktionär nicht genügend über die geplante Sanierung – vollständiger Kapitalschnitt, allenfalls verbunden mit weiteren notwendigen Sanierungsmassnahmen – informiert wird, besteht die Gefahr einer Anfechtungsklage gemäss Art. 706 Abs. 1 OR. Der Verwaltungsrat muss somit dem Aktionär genügend Informationen dazu liefern, damit diesem der Sanierungszweck ersichtlich ist und er gestützt darauf entscheiden kann, ob er an der Sanierung teilnehmen will oder nicht.

Ablauf des vereinfachten Verfahrens bei einem vollständigen Kapitalschnitt

Sind die allgemeinen und die besonderen Voraussetzungen für einen Kapitalschnitt erfüllt, erfolgt das vereinfachte Verfahren in folgenden Schritten:

- Beschluss der Generalversammlung über die Herabsetzung auf null und die gleichzeitige Wiedererhöhung des Aktienkapitals auf den bisherigen Betrag, welcher öffentlich zu beurkunden ist. In diesem Beschluss ist festzuhalten, dass die Mitgliedschaftsrechte der bisherigen Aktionäre untergehen und die ausgegebenen Aktien vernichtet werden (vgl. Art. 732a Abs. 1 OR). Bei der Wiedererhöhung des Aktienkapitals steht den bisherigen Aktionären ein unentziehbares Bezugsrecht zu (Art. 732a Abs. 2 OR);
- Vorlage eines Kapitalerhöhungsberichts des Verwaltungsrates nach Art. 652e OR. Falls es sich nicht um eine Erhöhung des Aktienkapitals in bar handelt, ist eine Prüfungsbestätigung eines zugelassenen Revisors i.S.v. 652f OR nötig;
- Feststellungsbeschluss des Verwaltungsrates nach Art. 652g OR;
- Anmeldung beim Handelsregister.



Dr. iur. Hans Henzen
Rechtsanwalt
Gossau SG

Vorteile des vereinfachten Verfahrens

Welche Vorteile bringt dieses vereinfachte Verfahren einer Gesellschaft? Ganz allgemein ist festzuhalten, dass im Gegensatz zu einer deklarativen oder ordentlichen Kapitalherabsetzung die Gläubigerschutzvorschriften nicht eingehalten werden müssen, da der Gesellschaft durch diese Sanierungsmassnahme kein Vermögen entzogen wird. Die Gläubigerinteressen werden somit gewahrt. Der Beschluss muss öffentlich beurkundet werden, was die Prüfungspflicht der Urkundsperson voraussetzt. Der Beschluss ist im Handelsregister einzutragen, weshalb auch der Handelsregisterführer prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Eintragung erfüllt sind (Art. 940 OR, Art. 28 HRegV). Der Handelsregisterführer prüft somit mit voller Kognition, ob die formellen registerlichen Voraussetzungen für die Eintragung erfüllt sind. Hiezu gehört insbesondere die Prüfung der für eine Anmeldung vorgeschriebenen Belege, wie sie in Art. 57 HRegV verlangt werden. Eine beschränkte Prüfungspflicht besteht dagegen in Bezug auf die materiell-rechtlichen Eintragungsvoraussetzungen. Der Handelsregisterführer schreitet nur dann ein, falls ein Eintrag offensichtlich rechtswidrig ist oder falls zwingende Gesetzesbestimmungen verletzt werden, welche zur Wahrung der öffentlichen

Die Erleichterungen des vereinfachten Verfahrens zeigen sich nur bei der Herabsetzung des Aktienkapitals.

Interessen oder zum Schutze Dritter erlassen worden sind. Die Verletzung dispositiver Gesetzesvorschriften oder solcher, die nur private Interessen berühren, unterstehen nicht seiner beschränkten Kognition; bei Verletzung solcher

Bestimmungen hat der Betroffene den Zivilrichter zu bemühen. In diesem Zusammenhang hat das Bundesgericht entschieden, dass das Fehlen eines Sanierungszweckes nicht der Kognition

des Handelsregisterführers unterworfen ist, sondern mittels Anfechtungsklage geltend zu machen ist.

Dass die Gläubigerschutzvorschriften nicht eingehalten werden müssen, bewirkt insbesondere:

- Im Gegensatz zur ordentlichen oder deklarativen Kapitalherabsetzung muss kein Prüfungsbericht vorliegen. Dies bedeutet auch, dass bei der Generalversammlung kein zugelassener Revisionsexperte anwesend sein muss;
- da das Aktienkapital bei einem vollständigen Kapitalschnitt im hier beschriebenen Sinn nicht verändert wird, bedarf es keiner Statutenänderung;
- nicht erforderlich ist eine Publikation des GV-Beschlusses im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) und es muss den Gläubigern keine Gelegenheit gegeben werden, ihre Forderungen anzumelden oder Sicherstellung ihrer Forderungen zu verlangen. Es entfällt somit auch die zweimonatige Sperrfrist sowie die öffentliche Urkunde, welche feststellt, dass die Vorschriften über die Kapitalherabsetzung eingehalten worden sind (Art. 733 und 734 OR).

Die Erleichterungen des vereinfachten Verfahrens zeigen sich nur bei der Herabsetzung

des Aktienkapitals. Bei der Wiedererhöhung des Aktienkapitals gelten keine Erleichterungen, d.h. es gelten die Bestimmungen über die ordentliche Kapitalerhöhung und dem Handelsregister müssen dementsprechend auch die bei einer ordentlichen Kapitalerhöhung erforderlichen Belege eingereicht werden (vgl. Art. 57 HRegV). Die Einschränkung oder Aufhebung der Bezugsrechte und die Zuweisung nicht ausgeübter oder entzogener Bezugsrechte sind in der Urkunde festzuhalten. Bei der Wiedererhöhung des Aktienkapitals stehen nicht die Gläubigerrechte im Vordergrund, sondern diejenigen der Aktionäre.

Fazit

Ein vollständiger Kapitalschnitt verbessert immer die finanzielle Situation einer Gesellschaft, weil ihr mit diesem Vorgehen frische Mittel zur Verfügung gestellt werden. Oft genügt allerdings ein vollständiger Kapitalschnitt noch nicht, die Überschuldung der Gesellschaft zu beseitigen, weshalb zusätzlich noch andere Massnahmen getroffen werden müssen. Der Verwaltungsrat hat die Aktionäre über die geplante Sanierung zu informieren, damit diese beurteilen können, ob der Sanierungszweck gegeben ist und gestützt auf diese Informationen ihre Entscheidung treffen können, ob sie von ihrem Bezugsrecht Gebrauch machen wollen oder nicht. Diese Informationspflicht des Verwaltungsrats gegenüber den Aktionären ist eine Aufgabe, welche es nicht zu unterschätzen gilt. Die Frage, ob ein Sanierungszweck gegeben ist, wird nämlich nicht vom Handelsregisterführer überprüft, sondern im Rahmen einer allfälligen Anfechtungsklage durch den Zivilrichter. Ungenügende Informationen über die geplanten Sanierungsmassnahmen können zu langjährigen gerichtlichen Auseinandersetzungen führen, wie dies dem Urteil des Bundesgerichtes 4A_288/211 eingehend entnommen werden

kann. Durch sorgfältige Vorbereitung und Aufklärung der Aktionäre über die geplanten Sanierungsmassnahmen kann der Verwaltungsrat solche gerichtlichen Auseinandersetzungen zwar nicht ausschliessen, aber deren Erfolgsaussichten doch erheblich einschränken. Ausserdem vermindert er dadurch erheblich das Risiko, dass Verantwortlichkeitsklagen angestrengt werden. ■



Der Betreuungsunterhalt

Neuer Anspruch des Kindes ab 1. Januar 2017

Wenn sich Eltern trennen, sind Kinder von Konkubinatspaaren heute in finanzieller Hinsicht schlechter gestellt als Kinder von Ehepaaren. Unter dieser rechtlichen Situation leiden vor allem nicht verheiratete Frauen, die im Alltag die Verantwortung für das Kind übernehmen und es selber zuhause betreuen. Sie erhalten vom Vater des Kindes, es sei denn auf freiwilliger Basis, kein Geld für die Betreuungsarbeit. Das ändert sich ab dem 1. Januar 2017. Der Unterhaltsbeitrag für das Kind, der bis anhin dessen Kosten für Ernährung, Bekleidung, Unterkunft und Krankenkasse beinhaltete, umfasst neu auch die Kosten der Betreuung. Der Anspruch des Kindes gegenüber seinen Eltern ist gleich ausgestaltet, ob die Eltern miteinander verheiratet sind oder nicht.

Unterhaltspflicht der Eltern – gleiche Rechte und Pflichten

Wie auch immer Eltern eines Kindes ihre Beziehung gestalten, ob sie zusammenleben oder nicht, verheiratet sind oder nicht, Mutter und Vater sind gemeinsam für ihr Kind verantwortlich. Zur Unterhaltspflicht der Eltern gehört die Pflege und Erziehung des Kindes sowie die Übernahme all seiner Kosten, inklusive der Betreuung. Das neue Gesetz sieht vor, dass die Eltern ge-

meinsam, ein jeder Elternteil nach seinen Kräften für den gebührenden Unterhalt sorgt. In guten Zeiten regeln Eltern untereinander, wie das Kind betreut wird und mit welchem Geld seine Kosten bezahlt werden.

Unterhaltsvertrag

Nicht miteinander verheiratete Eltern sind auch weiterhin nicht verpflichtet, einen Unterhaltsvertrag für das Kind abzuschließen. Solange sie sich einig sind, schreibt ihnen

keine Behörde vor, wie sie die Betreuung oder den Unterhalt regeln sollen, ob zusammen- oder getrennt lebend. Spätestens bei einer Trennung oder wenn die Eltern von vornherein nicht die Absicht haben, miteinander zusammenzuleben, empfiehlt es sich jedoch, in einer schriftlichen Vereinbarung den Wohnort des Kindes, die Betreuungsaufteilung und allenfalls einen Betrag festzulegen, den ein Elternteil dem anderen für den Unterhalt des Kindes bezahlt. Diese Vereinbarung wird verbindlich, wenn sie

von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) des Wohnortes des Kindes genehmigt wird.

Höhe des Unterhaltsbetrages ab dem 1. Januar 2017

Angenommen, das Kind lebt bei beiden Elternteilen zur Hälfte der Zeit, haben Mutter und Vater, abgesehen von der Krankenkasse, dieselben Kosten. Sie müssen ein Zimmer bereithalten sowie Kleider und Essen für das Kind kaufen. Damit sie das Kind betreuen können, müssen sie in aller Regel ihre Arbeitszeit reduzieren oder einen Krippenplatz finanzieren. Solange beide Elternteile gleich betroffen sind und sich auch ihre Einkommen bzw. Einkommensverluste etwa die Waage halten, ist höchstens ein Barbetrag für die Hälfte der Krankenkasse, für steuerliche Nachteile und von Fall zu Fall an ausserordentliche Ausgaben wie z.B ein Schullager geschuldet.

In der Realität ist der vollkommen egalitäre Fall, wie eben beschrieben, allerdings selten. Auch eher selten ist die Konstellation, dass ein Elternteil voll und der andere Elternteil gar nicht berufstätig ist. In einem solchen Fall hat derjenige Elternteil, der beruflich arbeitet, dem anderen Elternteil für das Kind einen monatlichen Barbetrag zu bezahlen. Die Höhe des Unterhaltsbetrages hängt einerseits davon ab, was das Kind benötigt, d.h. wie hoch seine Lebenskosten sind, und andererseits vom Einkommen des erwerbstätigen Elternteils. Zudem hat der Wohnkanton – zumindest aktuell – einen nicht unwesentlichen Einfluss auf die Höhe des Betrages, denn die Berechnung des Unterhalts variiert von Kanton zu Kanton. Und selbst innerhalb des Kantons kann die Praxis zwischen KESB und Gericht unterschiedlich sein. Im Kanton St. Gallen orientiert sich die KESB an den Zürcher Richt-

linien und die Gerichte am betriebsrechtlichen Existenzminimum mit Zuschlägen. Der vollwertstetige Elternteil muss regelmässig für folgende Kosten aufkommen: Eine Pauschale für Ernährung und Bekleidung, einen Anteil an die Wohnkosten und die Übernahme der Krankenkassenprämie. Darüber hinaus – und das ist neu – schuldet er oder sie dem Kind ab dem 1. Januar 2017 einen Betrag für die Betreuung durch den nichterwerbstätigen Elternteil. Das geänderte Gesetz schweigt sich jedoch darüber aus, wie hoch dieser Betrag ausfallen soll. Sicher ist einzig, dass die Unterhaltsbeiträge generell markant höher werden, wenn das Einkommen des erwerbstätigen Elternteils dies zulässt. Ein Segen für die betreuende Mutter, eine Last für den zahlenden Vater.

Bestmögliche Betreuung

Der Betreuungsunterhalt ist zwar ein Anspruch des Kindes und nicht eines Elternteils, er dient jedoch in erster Linie dazu, den Elternteil zu entlasten, der seine Erwerbstätigkeit zu Gunsten der Kinderbetreuung reduziert. Gemäss Botschaft des Bundesrates soll mit dem Betreuungsunterhalt die bestmögliche Betreuung gewährleistet werden. Haben Eltern unterschiedliche Vorstellungen der bestmöglichen Betreuung ihres Kindes, gilt als Richtschnur das Kindeswohl und die bisherige Betreuungsregelung. Ein Anspruch auf eine paritätische (alternierende) Betreuung besteht nicht. Wird dies von einem Elternteil jedoch verlangt, muss das Gericht prüfen, ob die geteilte Obhut dem Kindeswohl entspricht.

Berechnung des Betreuungsunterhalts

Der Betreuungsunterhalt gewährleistet in Zukunft die Lebenshaltungskosten des betreuenden Elternteils, unabhängig von dessen Zivilstand. Geht es nach dem Bundesrat, soll sich dessen

Höhe nicht nach der Lohneinbusse richten, sondern nach den ungedeckten Lebenshaltungskosten der betreuenden Person. Viele Fragen können heute noch nicht beantwortet werden. Wie lange soll der Betreuungsunterhalt dauern? Wann kann dem betreuenden Elternteil zugemutet werden, wieder zu arbeiten? Wie werden Betreuungsunterhalte bei mehreren Kindern gehandhabt? Wird der noch erzielte Lohn voll oder nur teilweise berücksichtigt? Die bisherige Praxis zu den Unterhaltsberechnungen bei Scheidungen kann Anhaltspunkte liefern, aber genauso denkbar ist, dass sich aufgrund der Gesetzesänderung neue Ideen durchsetzen können.

Die Lebenshaltungskosten des betreuenden Elternteils können entweder nach effektiven oder objektivierten Kosten berechnet werden. Die effektiven Kosten haben den Vorteil einer massgeschneiderten Lösung und den Nachteil, dass ein Kind, das teilweise von einem gutverdienenden Elternteil betreut wird, möglicherweise keinen Anspruch auf Betreuungsunterhalt geltend machen kann. In der Praxis wird deshalb als Alternative die Idee diskutiert, beim Betreuungsunterhalt von einem festgelegten Betrag bei 100 % Betreuung auszugehen, der für alle gleich hoch ist und der etwa dem Betrag entspricht, den eine Einzelperson für ihren Lebensunterhalt benötigt. Zum Lebensunterhalt gehören sicher Grundbedarf, Miete, Krankenkasse, gewisse Versicherungen und Steuern, ein Betrag für die Altersvorsorge hingegen nicht. Bei nur teilzeitlicher Betreuung würde dieser Fixbetrag anteilmässig gekürzt. Diese Idee besticht dadurch, dass die Betreuungsleistung überall den gleichen Wert hat und auch bei alternierender Betreuung leicht handhabbar ist. Ebenfalls im Raum steht die Idee, den Betreuungsunterhalt nach der Methode des betriebsrechtlichen Existenzminimums mit Überschussverteilung zu berechnen mit Modifikation

bei nicht miteinander verheirateten Eltern.

Fiktives Beispiel ohne Gewähr

Anna ist das Kind der nicht miteinander verheirateten Eltern Jolanda und Erwin. Jolanda und Erwin haben nie zusammen gelebt. Jolanda reduziert ihre Arbeit nach der Geburt auf 50 %, Erwin arbeitet weiter 100 %. An drei Tagen in der Woche besucht Anna die Kinderkrippe, an zwei Wochentagen wird sie durch die Mutter betreut. Die Wochenenden teilen sich Jolanda und Erwin auf. Der Barunterhalt von Anna setzt sich zusammen aus einem Anteil an Wohnkosten, Krankenkasse, Grundbetrag und Krippenkosten und beträgt rund Fr. 2'200. Die Eltern verdienen zusammen Fr. 10'000 (7'000 + 3'000). Der Barunterhalt wird nun anteilmässig auf Jolanda (Fr. 660) und Erwin (Fr. 1'540) verteilt. Als nächstes wird der Betreuungsunterhalt berechnet. Die Lebenshaltungskosten von Jolanda betragen rund Fr. 2'800 plus ihren Anteil am Barunterhalt. Beim objektivierten Ansatz stünde Anna zwei Fünftel bzw. Fr. 1'120 der Lebenshaltungskosten von Jolanda als Betreuungsunterhalt zu, da sie von Jolanda an zwei Tagen in der Woche betreut wird. Eine Nachkontrolle ergibt folgendes Bild: Erwin bezahlt an Jolanda einen Kinderunterhalt inkl. Betreuungsunterhalt von Fr. 2'660 (1'540 + 1'120). Ihm verbleiben für seine eigenen Bedürfnisse Fr. 4'340. Jolanda steht für ihren eigenen Lebensunterhalt Fr. 3'460 (3'000 ./ 660 + 1'120) zur Verfügung. Dieses Resultat führt zu einem finanziellen Ungleichgewicht zwischen Jolanda und Erwin, was die Frage aufwirft, ob in solchen Fällen nicht sogar ein noch grösserer Anteil des Barunterhalts von Erwin zu übernehmen wäre.

Das Beispiel illustriert ein mögliches Szenario und zeigt

gleichzeitig auf, dass es im jetzigen Zeitpunkt nicht möglich ist, vorherzusagen, wie der Betreuungsunterhalt von den Gerichten und der KESB ab dem 1. Januar 2017 gehandhabt wird.

Handlungsbedarf bei laufenden Unterhaltsverträgen

Die neue Regelung gilt auch für Kinder, deren Unterhalt bereits nach altem Recht festgelegt wurde. Gesuche um Anpassung des Kinderunterhalts ab 1. Januar 2017 können bei der KESB eingereicht werden, wenn diese den bestehenden Kinderunterhalt genehmigt hat und beim Kreisgericht, wenn der Kinderunterhalt von einem Gericht festgelegt wurde. Wurde der Kinderunterhalt vom Gericht zusammen mit dem Ehegattenunterhalt berechnet, dann genügt die Gesetzesänderung allein nicht für eine Abänderung. Auch die tatsächlichen Verhältnisse müssen sich erheblich verändert haben. Das hängt damit zusammen, dass bei einer Trennung oder Scheidung bisher die Kinderbetreuung durch einen Elternteil beim Ehegattenunterhalt bereits berücksichtigt wurde.

Bevorschussung des Betreuungsunterhaltes durch die Gemeinde?

Mit dem Betreuungsunterhalt werden die Kinderunterhaltsbeiträge in der Zukunft – zumindest bei guten finanziellen Verhältnissen – markant ansteigen. Das bedeutet jedoch nicht, dass sie auch in dieser Höhe von der Gemeinde bevorschusst werden. Nach Auskunft des Departementes des Innern des Kantons St. Gallen ist nicht geplant, die Obergrenze der Bevorschussung (aktuell Fr. 940.00) nach oben zu ändern. Im Gegenteil ist aus Spargründen sogar eine Verschärfung des Gesetzes in Bezug auf die Anspruchsbe-

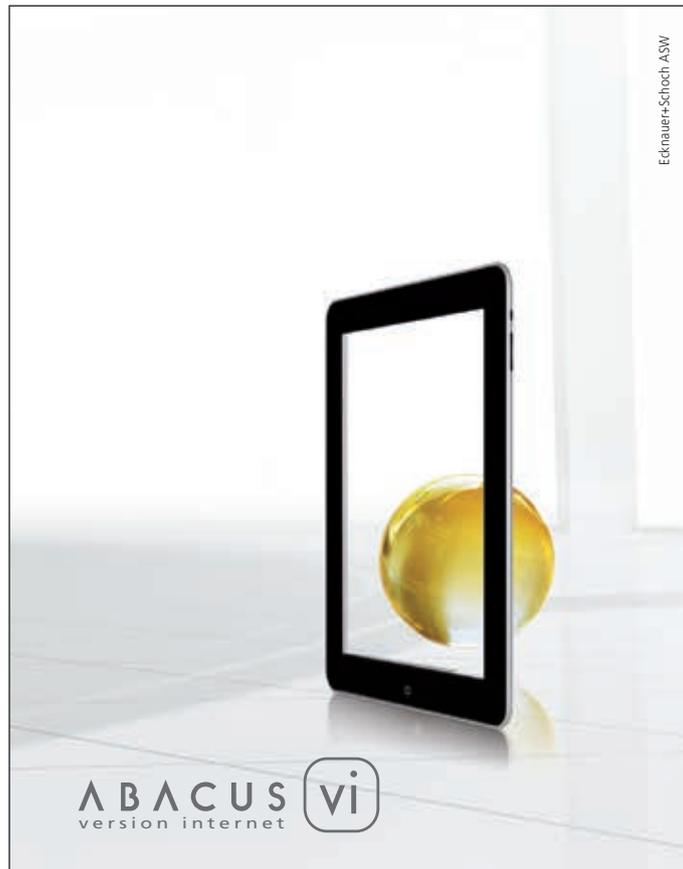


MLaw HSG Margot Benz
Rechtsanwältin und Notarin
St.Gallen

mensgrenzen angedacht. Die maximale Waisenrente als Obergrenze für die Bevorschussung soll aber bleiben.

Weitere ausgewählte Änderungen

Neben dem Betreuungsunterhalt gilt ab dem 1. Januar 2017 auch der Grundsatz, dass die Unterhaltspflicht gegenüber dem minderjährigen Kind allen anderen Unterhaltspflichtigen vorgeht. Sodann wurde die Möglichkeit einer unentgeltlichen Mediation im gerichtlichen Verfahren erweitert. Weiterhin gilt, dass für die Genehmigung des Unterhaltsvertrages die KESB zuständig ist, sofern sich die Eltern einig sind und in strittigen Fällen das Gericht angerufen werden muss. Werden sich die Eltern mit Hilfe der KESB nicht einig, kann die Unterhaltsklage neu direkt beim Gericht eingereicht werden, ohne Umweg über ein Schlichtungsverfahren. In solchen Fällen entscheidet das Gericht nicht nur über den Unterhalt, sondern auch über die weiteren Kinderbelange. Wenn nötig, setzt das Gericht eine Kindesvertretung ein, deren Kosten die Eltern übernehmen müssen. Es lohnt sich also, nicht nur des Kindes wegen, wenn immer möglich miteinander eine Lösung zu finden. ■



Eckbauer-Schoch ASW

ABACUS vi
version internet

Business Software für rationelle Leistungserfassung

- > Apps für Smartphones und iPads zur Arbeitszeit-, Leistungs- und Spesenerfassung
- > Flexible Definition von Leistungsarten
- > Stundenkontrolle nach verrechenbaren Stunden, Gleitzeit, Absenzen
- > Fristen- und Aktivitätenkontrolle
- > Projektübersichten mit Auftragseingängen und Projektabschlüssen
- > Automatische Fakturierung von Pauschalen, Vertragshonoraren
- > Produktivitätsauswertungen

www.abacus.ch

 **ABACUS**
business software



Unfall im Haushalt

In der Schweiz erleiden jährlich über 500'000 Menschen kleinere oder grössere Unfälle in der Freizeit. Fast die Hälfte der Unfälle geschieht in oder unmittelbar ausserhalb der eigenen Wohnung. Häufigste Ursache sind Stürze mit insgesamt mehr als 1'700 Todesfällen. Bei Unfällen im Haushalt und in der Freizeit beläuft sich das Unfallaufkommen mittlerweile auf das 4-fache der Todesfälle im Strassenverkehr, wo in den letzten Jahren enorme Erfolge in der Unfallprävention erzielt wurden. Mit den Erfolgen im Strassenverkehr gleich zu ziehen, steht im Zentrum der Bemühungen um mehr Sicherheit im Haushaltsbereich. Ebenso wichtig ist die Frage der richtigen Versicherung, da durch die Unfallfolgen oftmals existenzielle Probleme entstehen. In diesem Zusammenhang stellen sich jeweils die Fragen, welche Leistungen versichert werden sollen, wer für den Versicherungsschutz verantwortlich ist und was geschieht, wenn Versicherungsprämien nicht bezahlt werden.

Unfallprävention

Am sinnvollsten ist es, Unfälle zu vermeiden. Dazu gibt es Empfehlungen des Bundesamtes für Unfallprävention (www.bfu.ch). Dort geht es unter anderem darum, Stolperfallen zu eliminieren, solide Leitern statt Küchenstühle zu benutzen und Treppen rutschfest auszugestalten.

Hinweis zu Versicherungen

Die Angaben in diesem Artikel zur Versicherung von Risiken

beruhen auf konkreten und im Markt erhältlichen Policen. Selbstverständlich ändern sich die Prämien und Leistungen abhängig von den Kundenbedürfnissen und variieren auch von Versicherer zu Versicherer.

1. Unfall im Haushalt I – Hausfrau und Mutter erleidet Unfall

- **Sachverhalt:** Frau Oberholzer möchte dieses Jahr anlässlich des Frühjahrsputzes die Vorhänge reinigen. Um

diese aufzuhängen nimmt sie einen Küchenstuhl zur Hilfe. Sie verliert dabei das Gleichgewicht und stürzt. Glücklicherweise ist sie nicht schwer verletzt, fällt aber aufgrund eines komplizierten Bruchs des Fussgelenks während acht bis 10 Wochen für Haushaltsarbeiten aus. Sie erhält Unterstützung zur Bewältigung des 5-köpfigen Haushaltes durch eine Bekannte. Diese übernimmt vor allem das Kochen für die Familie. Die Wasch- und Putzarbeiten werden durch

die Haushaltshilfe, die ihr wöchentliches Pensum von 3 auf 8 Stunden erhöhen kann, übernommen.

- Viele der rund 250'000 Unfälle, welche sich in der Schweiz pro Jahr im privaten Wohnbereich oder unmittelbar ausserhalb der eigenen Wohnung ereignen, verlaufen weniger glimpflich. In rund 8'000 Fällen kommt es zu schweren Verletzungen und Invaliditäten.

Was gilt rechtlich als Unfall?

Art. 4 ATSG: Unfall ist die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat.

Unfallversicherung

Frau Oberholzer ist als Hausfrau und Mutter bei ihrer Krankenkasse für die Heilungskosten obligatorisch versichert. Dagegen hat sie weder eine Taggeldversicherung für ihren Ausfall, noch werden die anfallenden Kosten für die angestellten Ersatzkräfte übernommen. Das kann sehr teuer werden. Die Stundenansätze für Hilfskräfte im Haushalt belaufen sich auf CHF 25.– bis

CHF 30.– pro Stunde. Gemäss Statistiken arbeitet Frau Oberholzer in ihrem 5-köpfigen Haushalt 62 Stunden pro Woche. Auch wenn während des Ausfalls von Frau Oberholzer andere Familienmitglieder mithelfen, ist sofort erkennbar, dass sehr schnell hohe Kosten entstehen.

Die privaten Unfallversicherer bieten für derartige Fälle Taggeldversicherungen an. Die Prämienhöhe hängt von den versicherten Leistungen und davon ab, ab welchem Tag die Versicherung zu laufen beginnt.

Konkret: der Ausfall der Frau und Mutter würde sich insgesamt auf ca. CHF 7'000 – 8'000 belaufen. Im Fall von Frau Oberholzer würde erfahrungsgemäss rund CHF 3'500 als reale Kosten anfallen. Eine Taggeldversicherung könnte für eine Jahresprämie von CHF 158 mit Leistungen von CHF 70 pro Tag und einer Wartezeit von 31 Tagen abgeschlossen werden. Das heisst, Frau Oberholzer könnte mehr als die Hälfte der entstandenen Kosten durch die Versicherung abdecken.

Was wäre bei einer schweren Verletzung der Hausfrau und Mutter?

Derartige Ausfälle können durch eine Taggeldversicherung nicht

aufgefangen werden. Hier ist der Abschluss einer Versicherung für das Invaliditätsrisiko prüfenswert. Dies umso mehr, wenn, wie im Falle von Frau Oberholzer, kleine Kinder zu betreuen sind.

Konkret: Eine Invaliditätsversicherung könnte mit einer Wartezeit von 3 Monaten für eine Jahresprämie von CHF 2'050 eine monatliche Rente von CHF 3'000 für die ersten beiden Jahre und CHF 2'000 nach zwei Jahren bis zur Pensionierung abdecken.

2. Unfall im Haushalt II – Haushaltshilfe erleidet Unfall

• **Sachverhalt:** Es ist nicht Frau Oberholzer, die im Rahmen der Frühjahrsaktivitäten die neuen Vorhänge aufhängt, sondern Frau Spagnol. Frau Spagnol arbeitet drei Stunden pro Woche im Haushalt von Frau Oberholzer. Frau Spagnol ist als Reinigungsfrau sehr beliebt und hat verschiedene vergleichbare Anstellungen in anderen Familienhaushalten.

- Frau Spagnol ist aus ihrer beruflichen Tätigkeit gemäss Unfallversicherungsgesetz versichert. Sie muss jedoch nicht selbst für diese Versicherung sorgen, sondern die für ihre Anstellung verant-

Executive School of Management,
Technology and Law



Universität St. Gallen

WEITERBILDUNGEN FÜR FÜHRUNGSKRÄFTE UND JURISTEN

- ✓ Mehr Kompetenz in Rechtsfragen
Weiterbildung: Wirtschaftsrecht für Manager
Recht für Nichtjuristen, von Einzelmodulen bis zum HSG Executive Master
- ✓ Wettbewerbsvorteil durch Management-Wissen
Weiterbildung: Management für Juristen
mit voller Anrechenbarkeit an den EMBA HSG

Jetzt Broschüre bestellen: www.lam.unisg.ch



«Wissen schafft Wirkung»



wortliche Person. Das heisst, Frau Oberholzer ist verpflichtet, ihre Haushaltsangestellte gegen Unfälle zu versichern. Es gibt keine Ausnahme für eine kurze Anstellung oder geringfügige Löhne.

Was geschieht, wenn diese Versicherung durch die Arbeitgeberin nicht abgeschlossen wird?

- Frau Spagnol ist für ihren Unfall trotzdem versichert. Die Versicherung entschädigt Pflegeleistungen und Heilungskosten, erbringt ein Taggeld und bei Invalidität eine Invalidenrente, respektive eine Integritätsentschädigung, welche abhängig ist von dem erlittenen Körperschaden. Im Bedarfsfall kann auch eine Hilflosenentschädigung oder eine Hinterlassenenrente erfolgen. Das Taggeld beläuft sich auf 80 % des Lohnes.
- Diese Leistungen werden, falls keine Versicherung abgeschlossen wurde, von der Ersatzkasse erbracht. Die Ersatzkasse fordert die vom Arbeitgeber (also hier von Frau Oberholzer) nicht bezahlten Prämien nachträglich ein. Vorbehalten sind auch Strafbestimmungen, wenn der Arbeitgeber sich durch unwahre oder unvollständige Angaben der Versicherungspflicht entzieht oder wenn er dem Arbeitnehmer Prämien vom Lohn abzieht, sie aber nicht bei einem Versicherer einbezahlt.
- Diese Regelung wurde aufgrund der häufigen Schwarzarbeit im Bereich von Haushaltshilfen eingeführt. Auf dem Markt werden verschiedene Kollektivunfallversicherungen für im Haushalt beschäftigte Angestellte angeboten, die zu einer günstigen Jahresprämie von rund CHF 100.– den gesetzlichen Versicherungsschutz anbieten. Der Abschluss dieser Versiche-

rung ist sehr zu empfehlen. Weitere gesetzliche Pflichten für die Arbeitgeberin ergeben sich daraus, dass die Hausangestellte bei der AHV anzumelden ist und die entsprechenden AHV-Beiträge auch bezahlt werden. Die Sozialversicherungsanstalt bietet dafür ein vereinfachtes Abrechnungsverfahren an. Schliesslich gilt im Kanton St.Gallen für Hausangestellte ein Normalarbeitsvertrag, der die Versicherung eines Krankentaggeldes vorschreibt. Wird diese Versicherung nicht abgeschlossen, so haftet der Arbeitgeber für die entgangenen Versicherungsleistungen persönlich.

Haushaltshilfe und Nichtberufsunfall

Da Frau Spagnol in verschiedenen Haushalten tätig ist, aber nirgends mehr als 8 Stunden wöchentlich beschäftigt wird, fehlt die Versicherung für Nichtberufsunfälle. Die entsprechende Versicherung ist auch nicht Aufgabe der Arbeitgeberin, sondern muss von Frau Spagnol selbst abgeschlossen werden.

Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts gilt für die Beurteilung der wöchentlichen Arbeitsdauer folgendes:

- Es wird ein Beobachtungszeitraum von 3 oder 12 Monaten herangezogen (je nachdem, was für den Arbeitnehmer günstiger ist) und*
- Es werden nur diejenigen Wochen berücksichtigt, an denen überhaupt gearbeitet wurde.*

3. Fazit

Das Haus und dessen unmittelbare Umgebung sind, statistisch betrachtet, ausgesprochen riskante Unfallorte. Gleichzeitig fehlen im Haushalt oftmals genügend Versicherungen. Das gilt sowohl für die Hauseigentümer selbst, als auch für deren Angestellte.



Fabio Schlüchter
Rechtsanwalt
St. Gallen

Die heutigen gesetzlichen Pflichten gegenüber den im Haushalt angestellten Personen gehen sehr weit. Die Missachtung gesetzlicher Bestimmungen führt, ganz unabhängig vom Bestehen eines Verschuldens, zu empfindlichen Strafen.

Es lohnt sich daher, sich – im Hinblick auf einen angemessenen Versicherungsschutz und die Erfüllung der gesetzlichen Pflichten – von einer spezialisierten Fachperson beraten zu lassen.

Relevante gesetzliche Bestimmungen (Auswahl)

Art. 7 UVG, Berufsunfälle

¹Als Berufsunfälle gelten Unfälle (Art. 4 ATSG1), die dem Versicherten zustossen:²

a. bei Arbeiten, die er auf Anordnung des Arbeitgebers oder in dessen Interesse ausführt;

b. während der Arbeitspausen sowie vor und nach der Arbeit, wenn er sich befugterweise auf der Arbeitsstätte oder im Bereiche der mit seiner beruflichen Tätigkeit zusammenhängenden Gefahren aufhält.

²Für Teilzeitbeschäftigte, deren Arbeitsdauer das vom Bundesrat festzusetzende Mindestmass nicht erreicht, gelten auch Unfälle auf dem Arbeitsweg als Berufsunfälle.

Art. 8 UVG, Nichtberufsunfälle

¹ Als Nichtberufsunfälle gelten alle Unfälle (Art. 4 ATSG¹), die nicht zu den Berufsunfällen zählen.²

² Teilzeitbeschäftigte nach Artikel 7 Absatz 2 sind gegen Nichtberufsunfälle nicht versichert.

Art. 112 UVG, Vergehen

Wer sich durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise der Versicherungs- oder der Prämienpflicht ganz oder teilweise entzieht,...

...wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Busse bestraft.

Art 73 UVG, Tätigkeitsbereich

¹ Die Ersatzkasse erbringt die gesetzlichen Versicherungsleistungen an verunfallte Arbeitnehmer, für deren Versicherung nicht die SUVA zuständig ist und die von ihrem Arbeitgeber nicht versichert worden sind. Die Kasse zieht vom säumigen Arbeitgeber die geschuldeten Ersatzprämien ein. Sie trägt auch die Kosten für die gesetzlichen Leistungen eines Versicherers nach Artikel 68, der zahlungsunfähig geworden ist.

² Die Ersatzkasse kann Arbeitgeber, die ihre Arbeitnehmer nach erfolgter Mahnung nicht versichert haben, einem Versicherer zuweisen.

.....

Art. 91 UVG, Prämienpflicht

¹ Die Prämien für die obligatorische Versicherung der Berufsunfälle und Berufskrankheiten trägt der Arbeitgeber.

Art. 13 UVV, Teilzeitbeschäftigte

¹ Teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer, deren wöchentliche Arbeitszeit bei einem Arbeitgeber mindestens acht Stunden beträgt, sind auch gegen Nichtberufsunfälle versichert.¹

² Für teilzeitbeschäftigte Arbeit-

nehmer, deren wöchentliche Arbeitszeit dieses Mindestmass nicht erreicht, gelten Unfälle auf dem Arbeitsweg als Berufsunfälle.

Art. 118 UVV, ...Haushalte

1. Arbeitgeber, die Löhne im vereinfachten Abrechnungsverfahren nach den Artikeln 2 und 3 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005¹⁵ über Massnahmen gegen die Bekämpfung der Schwarzarbeit abrechnen, können in den gleichen Perioden, nach den gleichen Regeln und anhand der gleichen Unterlagen abrechnen wie für die AHV. Dabei wird der Zuschlag für eine Prämienzahlung in Raten nicht erhoben.¹⁶

2. Die kantonalen Ausgleichskassen können mit den bei ihnen angeschlossenen Arbeitgebern und den Versicherern verabreden, gegen angemessene Vergütung die Prämien zusammen mit den Beträgen der AHV zu erheben. Für Verbandsausgleichskassen gelten die Artikel 131 und 132 der Verordnung vom 31. Oktober 1947¹⁷ über die AHV.

Art. 119 UVV, Pauschale Jahresprämie

Die Versicherer können für jeden Zweig der obligatorischen Versicherung eine Minimalprämie von höchstens 100 Franken pro Jahr vorsehen. In diesem Betrag sind die Prämienzuschläge nach Artikel 92 Absatz 1 des Gesetzes enthalten.

Art. 2 Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit, Geltungsbereich

Arbeitgeber können die Löhne der in ihrem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im vereinfachten Verfahren nach Artikel 3 abrechnen, sofern:

a. der einzelne Lohn den Grenzbetrag nach Artikel 7 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982¹ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge nicht übersteigt;

b. die gesamte jährliche Lohnsumme des Betriebes den zweifachen Betrag der maximalen jährlichen Altersrente der AHV nicht übersteigt; und

c. die Löhne des gesamten Personals im vereinfachten Verfahren abgerechnet werden.

Art. 7 BVG, Mindestlohn und Alter

¹ Arbeitnehmer, die bei einem Arbeitgeber einen Jahreslohn von mehr als 21'150 Franken beziehen, unterstehen ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres für die Risiken Tod und Invalidität, ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres auch für das Alter der obligatorischen Versicherung.

² Dieser Lohn entspricht dem massgebenden Lohn nach dem Bundesgesetz vom 20. Dez. 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG). Der Bundesrat kann Abweichungen zulassen.⁷ ■

IMPRESSUM

Herausgeber

St.Galler Anwaltsverband SGAV
Postfach 1829, 9001 St.Gallen
Tel. 071 227 10 20
info@sgav.ch
www.sgav.ch

Redaktion

PR-Kommission
St.Galler Anwaltsverband SGAV

Redaktionelle Betreuung

Ueli Habersaat
Habersaat Public Relations H.P.R.
Mosersweid 55, 9050 Appenzell
071 787 26 41
info@hapr.ch

Inserateverwaltung

MetroComm AG
Bahnhofstrasse 8, 9001 St. Gallen
Tel. 071 272 80 50
info@metrocomm.ch
www.metrocomm.ch

Layout/Druck

Schmid-Fehr AG
Hauptstrasse 20
9403 Goldach
Tel. 071 844 03 03
info@schmid-fehr.ch
www.schmid-fehr.ch

Erscheinungsweise

2x pro Jahr

Aus dem Bundesgericht

Facebook-Post: Freundeskreis ist nicht Bevölkerung

Eine Drohung gegenüber Facebook-Freunden kann nicht als «Schreckung der Bevölkerung» bestraft werden. Der Freundes- und Bekanntenkreis im realen oder virtuellen Leben gilt nicht als «Bevölkerung». Darunter sind vielmehr die Bewohner eines bestimmten Gebietes zu verstehen oder die Gesamtheit der Personen, die sich gleichzeitig an einem bestimmten Ort befinden. Das Bundesgericht hebt die Verurteilung eines Mannes durch das Obergericht des Kantons Zürich auf.

Der Betroffene hatte im März 2012 auf seinem Facebook-Profil einen Text gepostet, den die rund 290 Personen im Freundschaftsstatus einsehen konnten. Er sprach darin diejenigen an, die ihm nicht zum Geburtstag gratuliert hatten und hielt unter anderem fest: (...) Ich vernichte euch alle, ihr werdet es bereuen (...) jetzt kann euch niemand mehr schützen POW!!! POW!!!POW!!! (Original-Post in schweizerdeutscher Mundart). Das Obergericht des Kantons Zürich verurteilte den Mann dafür 2013 wegen versuchter Schreckung der Bevölkerung gemäss Artikel 285 des Strafgesetzbuches (StGB) zu einer teilbedingten Geldstrafe.



Das Bundesgericht heisst die Beschwerde des Mannes gut und hebt das Urteil des Obergerichts auf. Der Tatbestand von Artikel 258 StGB ist nur anwendbar, wenn «die Bevölkerung» in Schrecken versetzt bzw. zu versetzen versucht wird. Unter «Bevölkerung» sind nach allgemeinem Sprachgebrauch zunächst die Gesamtheit der Bewohner eines bestimmten, mehr oder weniger grossen Gebietes zu verstehen. Eine «Bevölkerung» bildet darüber hinaus die Gesamtheit der Personen, die sich eher zufällig und kurzfristig gleichzeitig an einem bestimmten Ort befindet, beispielsweise in einem Kaufhaus, in einem öffentlichen Verkehrsmittel oder einem Sportstadion. Nicht als «Bevölkerung» angesehen werden kann dagegen der Personenkreis, mit dem jemand über Freundschaft oder Bekanntschaft im realen oder virtuellen Leben verbunden ist, zumal hier der Bezug zu einem bestimmten Ort fehlt. Der Betroffene richtete sich damit nicht an die «Bevölkerung», wenn er die fraglichen Äusserungen an seine rund 290 Facebook-Freunde adressierte und darin im Besonderen diejenigen Freunde ansprach, die ihm nicht zum Geburtstag gratuliert hatten.

Nicht zu entscheiden hatte das Bundesgericht die Frage, ob eine Äusserung gegenüber Facebook-Freunden als «öffentlich» oder «privat» zu gelten hat. Der Begriff der «Bevölkerung» ist nicht gleichbedeutend mit demjenigen der «Öffentlichkeit», der unter anderem beim Tatbestand der Rassendiskriminierung massgebend ist.

Offen lässt das Bundesgericht, ob die Aussagen im Post objektiv geeignet waren, die Adressaten in Schrecken zu versetzen. Das Obergericht hatte dies zwar bejaht, aber keine Anhaltspunkte dafür gesehen, dass tatsächlich eine grosse Anzahl Personen in Angst und Schrecken versetzt worden wäre und deshalb einen Versuch angenommen.

«ALLES WAS RECHT IST»

gesammelt von RA Bruno A. Hubatka

- Grimmig erkundigt sich der Rechtsanwalt: «Was, Sie haben sich von einem Hobby-Juristen beraten lassen? Da bin ich ja gespannt, was für einen Unsinn der Ihnen geraten hat!» – «Er hat mich zu Ihnen geschickt.»
- Der Richter fragt die Zeugin: «Wie heissen Sie?» Die Zeugin: «Hä??» Er fragt: «Sind Sie schwerhörig?» Die Zeugin: «Hä?» Der Richter ganz laut und langsam: «Ob Sie schlecht hören?!» Darauf die Zeugin: «Nein eigentlich nicht, seitdem ich die neue Brille habe.»
- Verzweifelter Rechtsanwalt zum Untersuchungsgefangenen: «Nach Durchsicht aller Akten müsste ich Ihnen einen Ausbruchversuch empfehlen.»
- Der Richter fragt den Angeklagten: «Sie haben das Schlusswort, was wollen Sie sagen?» Der Angeklagte steht auf und sagt: «Ich bin unschuldig, Gott und alle Heiligen sind meine Zeugen.» darauf der Richter: «Bedaure die Zeugeneinvernahme haben wir bereits abgeschlossen.»

DER NEUE JAGUAR F-PACE
DURCH UND DURCH EIN JAGUAR.



Der neue JAGUAR F-PACE kombiniert sportliches Handling und atemberaubendes Design mit Alltagstauglichkeit und Effizienz. Moderne Motoren, Aluminium-Leichtbau-Konstruktion und modernste Fahrdynamik-Technologien sorgen beim JAGUAR F-PACE für eine sportliche Performance und einzigartigen Fahrspass ab CHF 49'500.-.



Emil Frey AG, Autopark St. Gallen

www.emilfrey.ch/allrad

Ihr kompetentes 4x4 Zentrum



F-PACE 20d PURE, 6-Gang-Schaltgetriebe, Heckantrieb, 180 PS, Normverbrauch gesamt: 4,9 l/100 km, 129 g CO₂/km (Durchschnitt aller in der Schweiz angebotenen Fahrzeuge: 139 g/km), Benzinäquivalent: 5,5 l/100 km, Energieeffizienz-Kategorie: B. Abgebildetes Modell: JAGUAR F-PACE FIRST EDITION S AWD, 380 PS, empfohlener Nettverkaufspreis CHF 97'600.-, Normverbrauch gesamt: 8,9 l/100 km, 209 g CO₂/km, Energieeffizienz-Kategorie G. Alle Beträge sind inkl. MwSt. Free Service: 4 Jahre oder 100'000 km. Es gilt das zuerst Erreichte.

göttepromotions

unterstützt Sie im Büroalltag und schafft Freiraum



Wer nimmt Ihre Anrufe entgegen?
Wir bedienen Ihr Telefon persönlich.

„Unser Premiumservice - Ihr Nutzen“

- Wir melden uns mit Ihrem Firmennamen und begrüßen Ihre Kunden

...in Schwizerdütsch

...in Deutsch

...in italiano

...en français

...in English

- Qualifizierte und freundliche Auskunft über Ihre Verfügbarkeit
- Wir halten Sie stets per Telefon, E-Mail, Fax oder SMS auf dem Laufenden
- Keine Hintergrundgeräusche, jede Mitarbeiterin hat ihr eigenes Büro
- 25 Jahre Erfahrung
- Ungestörtes arbeiten, mehr Zeit für Ihre Kunden
- Neukunden haben sofort eine Ansprechperson
- Imagegewinn für Sie
- Ferien entspannt geniessen

göttepromotions
Isabelle Götte
Falkensteinstrasse 25
CH-9000 St. Gallen

t +41 (0)71 242 10 10
f +41 (0)71 244 02 04
m info@gottepromotions.ch
w goettepromotions.ch